



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2015
COM(2015) 296 final

2015/0132 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfoonds im Jahr 2015, einschließlich der zweiten Tranche 2015**

BEGRÜNDUNG

Obwohl der 11. Europäische Entwicklungsfonds¹ bereits in Kraft getreten ist, gilt das neue Verfahren für die Beiträge der Mitgliedstaaten (Artikel 21 bis 24 der Verordnung (EU) 2015/323 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds²) erstmals für die erste Tranche 2016. Nach Artikel 63 der Verordnung (EU) 2015/323 gilt das in den Artikeln 21 bis 24 dieser Verordnung festgelegte Verfahren für die Beiträge der Mitgliedstaaten erstmals hinsichtlich der Beiträge des Jahres $n + 2$ ³, vorausgesetzt, das Interne Abkommen für den 11. EEF tritt nach dem Jahr n in Kraft (1. März 2015 = $n + 1$). Somit gelten die genannten Artikel für das Jahr $n + 2$ (d. h. für den ersten Abruf der Beiträge 2016). Bislang bezieht sich die Kommission daher bei Angelegenheiten, die die unter diese Artikel fallenden Beiträge der Mitgliedstaaten betreffen, immer noch auf die Finanzregelung für den 10. EEF⁴.

Das Interne Abkommen und die Finanzregelung für den 10. EEF⁵ sehen ein Verfahren für den Abruf der Beiträge vor, die von den Mitgliedstaaten zur Finanzierung des EEF zu leisten sind. Nach Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds⁶ betrifft der beigefügte Vorschlag:

- die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für das Jahr 2015.

Nach Artikel 57 Absatz 7 der Finanzregelung für den 10. EEF⁷ wird dabei getrennt aufgeführt, welcher Betrag von der Kommission und welcher von der Europäischen Europäische Investitionsbank (EIB) verwaltet wird.

Nach Artikel 145 der Finanzregelung für den 10. EEF⁸ hat die EIB der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.

Nach Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF⁹ werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der aus vorangehenden EEF verfügbaren Beträge nacheinander abgerufen. Bei den Beiträgen, die auf der Grundlage des beigefügten Vorschlags für die Kommission und die EIB abgerufen werden sollen, handelt es sich daher um Mittel aus dem 10. EEF.

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, 11. EEF – Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet.

² Verordnung (EU) 2015/323 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

³ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 38, Verordnung (EU) 2015/323, Artikel 63: „*Das in den Artikeln 21 bis 24 dieser Verordnung festgelegte Verfahren für die Beiträge der Mitgliedstaaten gilt erstmals hinsichtlich der Beiträge des Jahres $n + 2$, vorausgesetzt das Interne Abkommen tritt zwischen dem 1. Oktober des Jahres n und dem 30. September des Jahres $n + 1$ in Kraft.*“

⁴ ABl. L 78 vom 19.3.2008, Verordnung (EG) 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds.

⁵ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 16, Abschnitt 1: „*Bereitstellung von EEF-Mitteln*“.

⁶ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 16: „*Die Kommission unterbreitet bis zum 15. Juni des Jahres $n + 1$ einen Vorschlag*“.

⁷ ABl. L 78, S. 17, Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates über die Finanzregelung für den 10. EEF.

⁸ ABl. L 78, S. 32, Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates über die Finanzregelung für den 10. EEF.

⁹ ABl. L 78, S. 17, Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates über die Finanzregelung für den 10. EEF.

Artikel 57 Absatz 3 der Finanzregelung für den 10. EEF¹⁰ bestimmt, dass der Beschluss des Rates über den beigefügten Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach der Vorlage des Vorschlags durch die Kommission ergehen muss und dass die Mitgliedstaaten die zweite Tranche spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag zahlen, an dem sie über den Beschluss des Rates unterrichtet wurden.

Nach Artikel 60 Absatz 1 der Finanzregelung für den 10. EEF¹¹ werden einem Mitgliedstaat, der eine zu leistende Beitragstranche nicht bis zum Fälligkeitstermin einzahlte, für die geschuldeten Beträge Verzugszinsen berechnet. Die Modalitäten für die Zahlung der Zinsen sind im selben Artikel festgelegt.

¹⁰ ABl. L 78, S. 16, Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates über die Finanzregelung für den 10. EEF.
¹¹ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 17.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfoonds im Jahr 2015, einschließlich der zweiten Tranche 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹², insbesondere auf Artikel 63 über den Beginn der Beitragsverfahren,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008–2013 und für den Zeitraum 2014–2020¹³ bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet¹⁴ (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds¹⁵ (im Folgenden „Finanzregelung für den 10. EEF“), insbesondere auf Artikel 57 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 57 bis 61 der Finanzregelung für den 10. EEF¹⁶ legt die Kommission bis zum 15. Juni einen Vorschlag vor, in dem sie Folgendes festlegt: a) die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für 2015 und b) einen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf geänderten Jahresbeitrag für 2015, falls der Jahresbeitrag gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Internen Abkommens über den 10. EEF von dem tatsächlichen Bedarf abweicht.
- (2) Am 29. Oktober 2014 erließ der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festsetzung des Anteils der Kommission (3 400 000 000 EUR) und des Anteils der Europäischen Entwicklungsbank (200 000 000 EUR) am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2015¹⁷.
- (3) Nach Artikel 7 Absatz 3 des Internen Abkommens über den 10. EEF unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für eine Anpassung der Beitragshöhe im Rahmen

¹² ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17-38.

¹³ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

¹⁴ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

¹⁵ ABl. L 78 vom 19.3.2008, zuletzt geändert durch den Beschluss des Rates in ABl. L 102 vom 16.4.2011, S. 1.

¹⁶ ABl. L 78 vom 19.3.2008, Verordnung (EU) 215/2008.

¹⁷ 14563/14.

der Obergrenze, falls die festgelegten Beitragszahlungen vom tatsächlichen Bedarf des EEF abweichen. Da 2014 zusätzliche Zahlungen eingegangen sind, durch die der vorgesehene Betrag um 132 000 000 EUR überschritten wurde und die Mittelbindungsrate 2014 im Rahmen der Überbrückungsfazilität sehr niedrig ist, ist die Kommission der Auffassung, dass eine Kürzung des von ihr beantragten Betrags um 200 000 000 EUR gerechtfertigt ist. Daher sollte der der Kommission zugewiesene Anteil an den Beiträgen der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2015 geändert und auf 3 200 000 000 EUR statt auf 3 400 000 000 festgesetzt werden.

- (4) Nach Artikel 145 Absatz 1 der Finanzregelung für den 10. EEF¹⁸ hat die EIB der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (5) Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF¹⁹ sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge abgerufen werden. Nach Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF sind daher die Mittel für die EIB aus dem 10. EEF abzurufen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Gesamtbetrag der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2015 wird auf 3 400 000 000 EUR festgesetzt (3 200 000 000 EUR für die Kommission und 200 000 000 EUR für die EIB).

Artikel 2

Die einzelnen EEF-Beiträge, die die Mitgliedstaaten als zweite Tranche 2015 an die Kommission und die EIB leisten, gehen aus der Tabelle im Anhang hervor.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹⁸ ABL. L 78 vom 19.3.2008, S. 32, Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates über die Finanzregelung für den 10. EEF.

¹⁹ ABL. L 78 vom 19.3.2008, S.17: „Die Beiträge werden zunächst bis zur Ausschöpfung der für den vorangehenden EEF festgelegten Beträge nacheinander abgerufen.“



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2015
COM(2015) 296 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfoonds im Jahr 2015, einschließlich der zweiten Tranche 2015**

DE

DE

ANHANG

zum

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfoonds im Jahr 2015, einschließlich der zweiten Tranche 2015**

Zweite Tranche der EEF-Beiträge für 2015 (in EUR)

| MITGLIEDSTAATEN | Schlüssel 10. EEF (in %) | 2. Tranche | | |
|---------------------------|--------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|-------------|
| | | Zahlung an EIB 10. EEF | Zahlung an Kommission 10. EEF | Insgesamt |
| ÖSTERREICH | 2,41 | 2 410 000 | 20 485 000 | 22 895 000 |
| BELGIEN | 3,53 | 3 530 000 | 30 005 000 | 33 535 000 |
| BULGARIEN | 0,14 | 140 000 | 1 190 000 | 1 330 000 |
| ZYPERN | 0,09 | 90 000 | 765 000 | 855 000 |
| TSCHECHISCHE REPUBLIK | 0,51 | 510 000 | 4 335 000 | 4 845 000 |
| DÄNEMARK | 2,00 | 2 000 000 | 17 000 000 | 19 000 000 |
| ESTLAND | 0,05 | 50 000 | 425 000 | 475 000 |
| FINNLAND | 1,47 | 1 470 000 | 12 495 000 | 13 965 000 |
| FRANKREICH | 19,55 | 19 550 000 | 166 175 000 | 185 725 000 |
| DEUTSCHLAND | 20,50 | 20 500 000 | 174 250 000 | 194 750 000 |
| GRIECHENLAND | 1,47 | 1 470 000 | 12 495 000 | 13 965 000 |
| UNGARN | 0,55 | 550 000 | 4 675 000 | 5 225 000 |
| IRLAND | 0,91 | 910 000 | 7 735 000 | 8 645 000 |
| ITALIEN | 12,86 | 12 860 000 | 109 310 000 | 122 170 000 |
| LETTLAND | 0,07 | 70 000 | 595 000 | 665 000 |
| LITAUEN | 0,12 | 120 000 | 1 020 000 | 1 140 000 |
| LUXEMBURG | 0,27 | 270 000 | 2 295 000 | 2 565 000 |
| MALTA | 0,03 | 30 000 | 255 000 | 285 000 |
| NIEDERLANDE | 4,85 | 4 850 000 | 41 225 000 | 46 075 000 |
| POLEN | 1,30 | 1 300 000 | 11 050 000 | 12 350 000 |
| PORTUGAL | 1,15 | 1 150 000 | 9 775 000 | 10 925 000 |
| RUMÄNIEN | 0,37 | 370 000 | 3 145 000 | 3 515 000 |
| SLOWAKEI | 0,21 | 210 000 | 1 785 000 | 1 995 000 |
| SLOWENIEN | 0,18 | 180 000 | 1 530 000 | 1 710 000 |
| SPANIEN | 7,85 | 7 850 000 | 66 725 000 | 74 575 000 |
| SCHWEDEN | 2,74 | 2 740 000 | 23 290 000 | 26 030 000 |
| VEREINIGTES KÖNIGREICH | 14,82 | 14 820 000 | 125 970 000 | 140 790 000 |
| EU-27 INSGESAMT | 100,00 | 100 000 000 | 850 000 000 | 950 000 000 |